Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2028**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/1545 –

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1859, 16/1969 –

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1501 –

Steueränderungsgesetz 2007 zurückziehen

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1654 –

Keine weiteren Steuererhöhungen

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Gabriele Frechen

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD **(Drucksache 16/1545)**, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **(Drucksache 16/1501)** sowie den Antrag der Fraktion der FDP **(Drucksache 16/1654)** in seiner 37. Sitzung am 1. Juni 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde mitberatend und hinsichtlich des

* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/2012 verteilt worden.

Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen ferner nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung **(Drucksache 16/1859)** ist in der 40. Sitzung am 22. Juni 2006 dem Finanzausschuss zur Federführung sowie den an der Beratung des gleichlautenden Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen beteiligten Ausschüssen mitberatend überwiesen worden.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Gesetzesvorlage der Koalitionsfraktionen in seiner 19. Sitzung am 19. Mai 2006 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Selbstbefassung aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Anträge ferner in der 23. und 24. Sitzung behandelt und seine Beratungen in der 25. Sitzung am 29. Juni 2006 abgeschlossen. Die öffentliche Anhörung hat am 1. Juni 2006 stattgefunden.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu a) und b) Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen sowie der Bundesregierung – Drucksachen 16/1545 und 16/1859

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen wird angestrebt, einen weiteren spürbaren Beitrag zur Stabilisierung der Steuerbasis und zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu leisten. Mit der beabsichtigten Änderung des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen grundsätzlich für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 auf den Zeitraum vor Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Kinder des Geburtsjahres 1982 auf den Zeitraum vor Vollendung des 26. Lebensjahres abgesenkt. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein. Für Fernpendler wird die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro in Zukunft erst ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Zum Abbau von Steuervergünstigungen wird der Sparer-Freibetrag auf 750 Euro für Ledige bzw. 1 500 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt und die Bergmannsprämie zeitlich gestuft bis 2008 endgültig abgeschafft. Auf den Spitzensteuersatz für zu versteuernde Einkommen über 250 000 Euro ist ein Zuschlag von drei Prozentpunkten vorgesehen, mit dem dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung getragen und ein sozialer Ausgleich hergestellt werden soll. Gewinneinkünfte werden bei der Zuschlagsregelung bis zum 31. Dezember 2007 im Hinblick auf die für 2008 vorgesehene Reform der Unternehmensbesteuerung nicht berücksichtigt. Im Zuge der Unternehmenssteuerreform soll eine Entlastung in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden. Darüber hinaus soll das Steuerrecht vereinfacht und das Streitpotenzial im Verwaltungsvollzug begrenzt werden. Mit dieser Zielsetzung sehen die Vorlagen vor, die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Ferner werden im Bereich der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG) Besteuerungslücken geschlossen. Dies betrifft die Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen. Weitere Rechtsänderungen betreffen die Umsetzung des EU-Zinsabkommens mit der Schweiz in nationales Recht und Änderungen des Gesetzes über Steuerstatistiken.

Zu c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1501

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, das Steueränderungsgesetz 2007 zurückzuziehen, eine sozial ausgewogene Reform des Steuersystems vorzulegen und die Einkommensteuer weiter zu modernisieren. Die Einkommensbesteuerung sei an folgenden Punkten auszurichten: Die bisher sieben Einkunftsarten sollen auf höchstens vier Einkunftsarten zurückgeführt werden, indem die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit zusammengefasst werden. Für Werbungskosten und Betriebsausgaben soll eine für alle Einkunftsarten einheitliche Pauschale von 2 000 Euro pro Jahr eingeführt sowie das Sparen und die private und betriebliche Altersvorsorge sollen einfach und in ausreichender Höhe steuerlich gefördert werden. Dafür soll ein steuerlich gefördertes individuelles Altersvorsorgekonto eingeführt werden. Zur Familienförderung soll das bisherige Ehegattensplitting durch eine Individualveranlagung ersetzt werden, in der die Unterhaltsverpflichtungen zwischen den Ehegatten pauschal mit 10 000 Euro pro Jahr steuerlich abgezogen und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften steuerlich vollständig der Ehe gleichgestellt werden. Für eine bildungsfreundliche Ausrichtung des Steuersystems sollen Bildungsaufwendungen in vollständiger Höhe abzugsfähig, umfangreiche Bildungsinvestitionen über mehrere Jahre verteilt abgeschrieben und entsprechende Verluste zeitlich unbegrenzt vortragsfähig sein. Darüber hinaus soll die Besteuerung der Kapitaleinkünfte neu geregelt und dabei sichergestellt werden, dass Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne konsequenter besteuert und die Besteuerung von im Ausland erzielten Kapitaleinkommen wirksam durchgesetzt werden. Von der Herabsetzung des Sparer-Freibetrages solle Abstand genommen werden. Erträge aus Vermietung und Verpachtung seien zudem konsequenter zu besteuern. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung zudem auf, zur nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterreichende, wirksame und Konjunktur schonende Maßnahmen zum Abbau von Subventionen vorzulegen. Insbesondere seien steuerliche Subventionen im Wirtschaftsbereich konsequent an Beschäftigungsgewinnen in Deutschland auszurichten und ökologisch schädliche Subventionen wie z. B. die Mineralölsteuerbefreiung von Kerosin und die Umsatzsteuerfreiheit bei grenzüberschreitenden Flügen aufzuheben und die Pendlerpauschale auf einheitlich 15 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer gesenkt werden. ÖPNV-Tickets für den Arbeitsweg sollen weiterhin Steuerschuld mindernd geltend gemacht werden können. Schließlich soll die Bundesregierung eine umfassende Unternehmenssteuerreform vorlegen, die die Wertschöpfung, das Arbeitsplatzangebot und das Steueraufkommen erhöht und den Kommunen ausreichend hohe, stabile und an der kommunalen Wirtschaftskraft orientierte Gewerbesteuereinnahmen sichert. Die höhere Besteuerung privater Spitzeneinkommen mit 45 Prozent soll im Rahmen einer umfassenden Unternehmenssteuerreform verfassungsfest und systemgerecht umgesetzt werden. Weiter soll eine gerechte Besteuerung von Vermögen da-

durch sichergestellt werden, dass bei der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer alle unterbewerteten Vermögensarten an das Niveau der Marktwerte herangeführt und wirtschafts- und sozialpolitisch gerechtfertigte Begünstigungen einzelner Vermögensarten und -werte durch Freibeträge offen ausgewiesen werden sowie die Grundsteuer als kommunale Vermögensteuer reformiert und gestärkt wird. Schließlich soll das Steuersystem effizienter gemacht und Betrug konsequent verhindert werden, indem Steuergesetze für die Bürger klar und verständlich formuliert und durch ein unabhängiges Sachverständigengremium regelmäßig geprüft werden. Die Steuererhebung soll deutlich über Quellensteuern und vereinfachte Formulare erleichtert werden. Auf Seiten der Steuerverwaltung soll höhere Effizienz erreicht werden, indem für die Umsatzsteuer eine Bundessteuerverwaltung eingerichtet wird, die langfristig auch die Erhebung weiterer Steuerarten übernimmt. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs seien von Bund und Ländern die gesetzlichen Vorschriften zur Betrugsbekämpfung konsequent anzuwenden und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit vollständig zu nutzen. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge vorzulegen, wie ein fairer Steuerwettbewerb in Europa und weltweit gesichert wird, und Maßnahmen vorzuschlagen, die der legalen Steuerflucht entgegenwirken.

Zu d) Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1654

Mit dem Antrag wird beanstandet, dass die Finanz- und Steuerpolitik der Koalitionsfraktionen statt staatliche Ausgaben einzuschränken massive Steuererhöhungen und eine höhere Neuverschuldung vorsehe. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 am 19. Mai 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossene Anhebung der Mehrwert- und Versicherungsteuer zum 1. Januar 2007 um drei Prozentpunkte führe mit weiteren Maßnahmen zu Mehrbelastungen von Bürgern und Unternehmen bis zum Jahre 2009 von rd. 70 Mrd. Euro. Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vorgesehenen weiteren Einschnitte träfen insbesondere kleine und mittlere Einkommen unverhältnismäßig stark. Durch die Steuererhöhungen würden zudem negative Signale für Investoren aus dem In- und Ausland gesetzt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert. Einnahmeverbesserungen durch Steuererhöhungen seien indes kein Weg zur Verbesserung der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte. Diese könne nur bewerkstelligt werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden ihre Aufgaben auf ihren Kernbereich zurückführten und sämtliche Aufgaben und Ausgaben des Staates kritisch überprüften. Vor diesem Hintergrund sei der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007 abzulehnen. Die Steuererhöhungspolitik der Koalitionsfraktionen müsse beendet und die öffentlichen Haushalte durch „intelligentes Sparen“ saniert werden. Voraussetzung für mehr Investitionen und Arbeitsplätze sei ein einfaches und transparentes Steuersystem mit niedrigen Steuersätzen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 823. Sitzung am 16. Juni 2006 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

– Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens den Abzug der Kinderbetreuungskosten im Einkommensteuerrecht zweckmäßig und administrativ handhabbar auszugestalten. Er verweist auf Bundesratsdrucksache 198/06 (Beschluss), in der er die steuertechnische Umsetzung der im Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung enthaltenen Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten beanstandet habe. Die seinerzeit von ihm vorgelegte Formulierung löse die angesprochenen Probleme, indem sie den Abzug von Kinderbetreuungskosten ausschließlich bei den Sonderausgaben regele.

– Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 EStG), die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Entfernungspauschale auf ihre Verfassungsfestigkeit insbesondere hinsichtlich der Kappungsgrenze von 20 Entfernungskilometern sowie der Einhaltung des steuerlichen Nettoprinzips zu prüfen und den Prüfbericht dem Deutschen Bundestag und Bundesrat zeitnah zukommen zu lassen.

– Der Bundesrat bittet zu Artikel 1 Nr. 11 und 12 (§§ 32a und 32c EStG), im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Regelungen zum Zuschlag auf die Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1 EStG) und zur Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften (§ 32c EStG) in den Fällen des Zusammentreffens mit tarifermäßigt zu besteuernden Einkommensteilen (§§ 34 und 34b EStG) und in den Fällen des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) so ausgestaltet werden können, dass Gewinneinkünfte in vollem Umfang von der Tariferhöhung ausgenommen werden und die Steuerbelastung nicht unter das für das Jahr 2006 geltende Niveau sinke.

– Der Bundesrat bittet zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e EStG) im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Ausdehnung der beschränkten Einkommensteuerpflicht der Einkünfte von Flugpersonal entsprechend den Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen auf die Fälle beschränkt werden könne, in denen das Flugpersonal im internationalen Verkehr tätig sei.

– Der Bundesrat spricht sich dafür aus, Artikel 1 Nr. 19 um einen neuen Buchstaben g1 zu ergänzen und zu bestimmen, dass ein vor dem 1. Januar 2007 erteilter Freistellungsauftrag von dem zum Steuerabzug Verpflichteten nur zu 56,37 vom Hundert berücksichtigt werde, um den mit der Herabsetzung des Sparer-Freibetrages verbundenen Aufwand für die Steuerpflichtigen sowie die Kreditwirtschaft zu beschränken und unnötige Veranlagungsfälle zu vermeiden.

– Der Bundesrat spricht sich dafür aus, für die Rückzahlung von Genossenschaftsguthaben an ausscheidende Genossen, die nach geltender Gesetzeslage als Leistung im Sinne des § 38 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gelte und zu einer Erhöhung der Körperschaftsteuer führe, sicherzustellen, dass diese Rechtsfolge nicht eintrete, soweit die Rückzahlung die eigene Einzahlung des Genossen umfasse. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Rechtsänderung soll rückwirkend in allen noch offenen Veranlagungszeiträumen, in denen die Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens gelten, anzuwenden sein. Zur Vermeidung von Gestaltungen soll die Anwendung auf jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt werden, die zum Zeitpunkt des Wechsels vom

Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren bereits bestanden haben oder lediglich aus solchen hervorgegangen seien.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 1. Juni 2006 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1545) sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft deutscher Luftfahrtunternehmen
- Präsident des Deutschen Finanzgerichtstags Jürgen Brandt
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
- Bundesverband der Steuerberater
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Bundesverband deutscher Banken
- Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- DBB Beamtenbund und Tarifunion
- Deutsche Steuergewerkschaft
- Deutscher Familienverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutsches Aktieninstitut
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Deutsches Studentenwerk
- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
- Familienbund der Deutschen Katholiken
- Förderverein Ökologische Steuerreform
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- PD Dr. Gustav Horn
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Joachim Lang
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine
- Prof. Dr. Rolf Peffekoven
- Präsidium Bund der Steuerzahler
- Statistisches Bundesamt
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter
- Verband der Automobilindustrie
- Prof. Dr. Rainer Wernsmann
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545 und 16/1859) anzunehmen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung. Ferner spricht der Innenausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Empfehlung aus, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 22. Sitzung am 22. März 2006 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1545) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für erledigt zu erklären. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Antrag auf Drucksache 16/1654 zur Ablehnung. Ferner empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Antrag auf Drucksache 16/1501 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545 und 16/1859) anzunehmen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen. Ferner empfiehlt der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545 und 16/1859) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion zur Ablehnung. Ferner spricht der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Empfehlung aus, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/1859) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1545) empfiehlt er einstimmig für erledigt zu erklären. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen FDP sowie DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion zur Ablehnung. Ferner spricht der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Empfehlung aus, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlagen in seiner 28. Sitzung am 16. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545 und 16/1859) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zur Ablehnung. Ferner spricht der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion die Empfehlung aus, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1545) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/1859) empfiehlt er einvernehmlich, für erledigt zu erklären. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) zur Ablehnung. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt darüber hinaus mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die antragstellende Fraktion, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlagen in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545 und 16/1859) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung. Ferner spricht sich der Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dafür aus, den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1654) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlagen in seiner 19. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/1859) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1545) empfiehlt er, für erledigt zu erklären. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abzulehnen. Zudem empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die antragstellende Fraktion (Drucksache 16/1654) den Antrag der Fraktion der FDP zur Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlagen am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545 und 16/1859) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen FDP sowie DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung. Ferner empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Antrag auf Drucksache 16/1654 zur Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1545) in der geänderten Fassung anzunehmen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/1859 empfiehlt er zur Kenntnisnahme. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1501) empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen

und den Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung. Ferner spricht der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Empfehlung aus, den Antrag auf Drucksache 16/1654 abzulehnen.

6. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/1545, 16/1859) in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** hoben im Verlauf der Ausschussberatungen hervor, dass die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, die derzeit ein strukturelles Defizit von 45 Mrd. Euro aufwiesen, ohne politische Alternative sei. Die Haushaltssanierung sei nicht mit einigen wenigen Maßnahmen durchführbar, sondern bedürfe einer Vielzahl von Schritten, bei denen kein Weg erkennbar sei, der nicht zu für den Einzelnen fühlbaren finanziellen Einschnitten führe. Die Einschränkungen und die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte seien jedoch gerade mit Blick auf die nachfolgenden Generationen voranzutreiben. Die Lage am Arbeitsmarkt und die beträchtliche Höhe der Staatsverschuldung, der demografische Wandel sowie der durch die Globalisierung ausgelöste Veränderungsdruck verlangten beträchtliche Anstrengungen, um auch künftigen Generationen ein Leben in Wohlstand zu sichern. Zukunftsweisende und Wachstumskräfte fördernde Investitionen seien wegen der angespannten Lage der Haushalte aller staatlichen Ebenen aber nur dann nachhaltig, wenn diese mit sinnvollen strukturellen Reformen und mit notwendigen und unausweichlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Haushalte einhergingen. Dieser Weg werde mit dem Gesetzentwurf konsequent beschritten. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, dass die vorgesehenen Maßnahmen für den Einzelnen zu zum Teil beträchtlichen Mehrbelastungen führten. Dies sei jedoch als ein notwendiger Beitrag zur Sicherstellung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unvermeidbar. Mit dem Gesetzentwurf werde der Weg, der mit weiteren, bereits verabschiedeten Maßnahmen eingeschlagen worden sei, fortgesetzt. Es werde konsequent der Abbau steuerlicher Ausnahmetatbestände und Subventionen vorangetrieben. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, dass die mit den zur Erörterung stehenden Gesetzesänderungen nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den in anderen Bereichen bereits vorgenommenen Steuerrechtsanpassungen zu betrachten seien, mit denen unlängst Steuersparmodelle eingeschränkt und die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten verbessert worden seien. Insoweit sei in der Gesamtschau auch die Ausgewogenheit der Belastungen gewährleistet.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, die mit den Gesetzentwürfen vorgesehenen Steuerrechtsänderungen wiesen kein schlüssiges Konzept auf und belasteten vornehmlich weite Bevölkerungskreise mit kleinen und mittleren Einkommen. Bestehende Möglichkeiten zu weiteren Einsparungen in den öffentlichen Haushalten würden dagegen nicht hinreichend genutzt. Vielmehr werde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die Mehrwert- und Versicherungsteuer zum 1. Januar 2007 um drei Prozentpunkte angehoben und führe mit weiteren Maßnahmen zu Mehrbelastungen von Bürgern und Unternehmen bis zum Jahre 2009 von rd. 70 Mrd. Euro. Dies sei die höchste Steuererhöhung in der Geschichte Deutschlands. Die mit den Vorlagen zum Steueränderungsgesetz 2007 beabsichtigten Maßnahmen gefährdeten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie das volkswirtschaftliche Wachstum zusätzlich und setzten auf diese Weise weitere Arbeitsplätze aufs Spiel. Insbesondere der Abbau der Entfernungspauschale und die annähernde Halbierung des Sparer-Freibetrages und die Streichung der Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers stellten einen tiefgreifenden Einschnitt dar, ohne dass eine Entlastung der Bürger durch niedrigere Steuertarife eintrete. Die Fraktion der FDP erinnerte daran, dass in der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen der Gesetzentwürfe, namentlich die vorgesehene Anhebung des Einkommensteuerhöchstsatzes auf 45 v. H. und die Herabsetzung der Entfernungspauschale, bezweifelt worden sei. Die Zustimmung zu den Gesetzentwürfen müsse vor dem geschilderten Hintergrund seitens der Fraktion der FDP versagt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, mit den Gesetzentwürfen werde die sozial unausgewogene Politik von Steuererhöhungen und Sozialkürzungen zu Lasten insbesondere einkommensschwacher Bevölkerungskreise und Arbeitnehmerhaushalte fortgesetzt. Die Steuerpolitik erwecke den Eindruck, lediglich als Manövriermasse für die Sanierung der öffentlichen Haushalte zu dienen. Mit den zur Beratung stehenden Gesetzentwürfen würden willkürlich tragfähige Grundsätze des deutschen Besteuerungssystems ausgehebelt. Die Fraktion DIE LINKE. verwies auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses, in der insbesondere die vorgesehene Änderung bei der Pendlerpauschale erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen sei. Gleiches gelte für die beabsichtigte Begrenzung der Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers. Die Fraktion DIE LINKE. sprach sich dafür aus, solcherart rechtlich zweifelhafte Bestimmungen nicht in Kraft zu setzen. Zudem sei es als widersprüchlich zu bezeichnen, wenn einerseits die steuerliche Berücksichtigung von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten mit dem bereits verabschiedeten Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung verbessert, andererseits die Entfernungspauschale und die Bezugsdauer von Kindergeld/Kinderfreibeträgen mit dem Steueränderungsgesetz 2007 herabgesetzt würden. In diesem Zusammenhang machte die Fraktion DIE LINKE. darauf aufmerksam, dass die Kindergeldregelung in weiteren Rechtsbereichen wie bspw. bei der Riester-Rente und beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu erheblichen Rechtsnachteilen führe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beurteilte den Gesetzentwurf als weiteres Beispiel einer unseriösen Finanzpolitik, in der verschiedene Maßnahmen willkürlich aneinander gereiht und auf diese Weise Verlässlichkeit sowie Planbarkeit der Steuergesetzgebung untergraben würden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzte sich dafür ein,

anstelle der vorgesehenen Steuererhöhungen vermehrt Anstrengungen zum Subventionsabbau zu unternehmen. Zudem wiesen die Gesetzentwürfe eine erhebliche soziale Unausgewogenheit auf. So sei das zu erwartende Steuermehraufkommen aus dem Zuschlag auf die Einkommensteuer bei Spitzenverdienern im Vergleich zu den Belastungen aus der Mehrwertsteuererhöhung nur geringfügig. Darüber hinaus werde mit der Einfügung von § 32c EStG zugleich eine Ausnahme geschaffen, so dass im Ergebnis nur ein geringer Teil der Bevölkerung, insbesondere Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen über 250 000 Euro pro Jahr bzw. bei gemeinsamer Veranlagung über 500 000 Euro pro Jahr, belastet werde. Der vorgeschlagenen Regelung fehle es damit an sozialer Balance. Sie sei zudem verfassungsrechtlich zweifelhaft. Schließlich bemängelte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlagen enthielten keinen Ansatz zur Steuervereinfachung. Sie erinnerte insofern an bereits in vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren beschlossene Änderungen bei der Absetzbarkeit der Aufwendungen für die Kinderbetreuung sowie der Steuerberaterkosten. Nunmehr werde die unterschiedliche Behandlung der Bürger auf die Entfernungspauschale ausgeweitet.

In den Ausschusserörterungen nahm die Herabsetzung der Pendlerpauschale breiten Raum ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte in die Ausschussberatungen einen Änderungsantrag ein, mit dem die Senkung der Entfernungspauschale auf ein einheitliches Niveau von 15 Cent pro Entfernungskilometer angestrebt wurde. Dies stelle eine einfache und praktikable Lösung dar, die sowohl fiskalisch als auch ökologisch vernünftig sowie gerecht und sozial ausgewogen sei. Dagegen sei die mit den Gesetzentwürfen vorgesehene Kappung der Entfernungspauschale bis zum 20. Entfernungskilometer weder sachgerecht noch verfassungsgemäß und stelle einen willkürlichen Eingriff dar. Die Fraktion der FDP wandte sich gleichfalls gegen die vorgesehene Herabsetzung der Pendlerpauschale. Die Fraktion der FDP verwies auf die öffentliche Ausschussanhörung und die dort geäußerten Bedenken. Zudem sei es als inkonsequente Verfahrensweise anzusehen, wenn einerseits der Subventionscharakter der Pendlerpauschale als Begründung für die Rechtsänderung angeführt werde, andererseits die Abzugsfähigkeit mit einer willkürlich festgelegten Grenze von 20 Entfernungskilometern beibehalten werde. Die Fraktion DIE LINKE. unterstrich gleichfalls, dass die Herabsetzung der Pendlerpauschale erhebliche verfassungsrechtliche Risiken aufweise und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletze. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, dass die Umstellung auf das Werkstorprinzip bei der Pendlerpauschale deshalb als gerechtfertigt erscheine, da der Weg zur Arbeit Privatsache und nicht von der Allgemeinheit mitzufinanzieren sei. Die Einfügung der Regelung für Fernpendler kennzeichne in diesem Zusammenhang das Bestreben der Koalitionsfraktionen nach mehr Gerechtigkeit und entwerte nicht den grundsätzlich zutreffenden Schritt zum Werkstorprinzip. Zudem weise der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Änderungsantrag verfassungsrechtliche Risiken insoweit auf, als die Höhe des geltend zu machenden Kilometersatzes realitätsnah festzulegen sei. Dies sei indes mit einem Ansatz von 15 ct/Entfernungskilometer nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund könne dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht entsprochen werden. Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen FDP sowie DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Absenkung der Altergrenze für die Gewährung von Kindergeld/kindbedingten Freibeträgen stellte einen weiteren Schwerpunkt der Ausschusserörterungen dar. Die Koalitionsfraktionen wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Maßnahme neben einer Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage auch dem Umstand Rechnung getragen werde, dass sich die Bildungsstruktur ändere und mit rascher erreichten Schulabschlüssen zu rechnen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte einen Änderungsantrag vor, mit dem die angestrebte Rechtsänderung rückgängig gemacht werden sollte. Die isolierte Senkung der Altersgrenze, ohne die Auswirkungen auf andere familienpolitische Leistungen für Kinder dieser Altersklasse in der Ausbildung zu berücksichtigen, gehe fehl, solange nicht für adäquate familien- oder bildungspolitische Leistungen vorgesorgt werde. Die Senkung der Altersgrenze sei weder sachgerecht noch akzeptabel. Die Fraktion DIE LINKE. unterstützte den Antrag und verwies darauf, dass die Situation an den deutschen Hochschulen einen Abschluss in dem verkürzten Zeitraum nicht zulasse. Zudem sei ein erheblicher Anstieg der Studiengebühren zu verzeichnen, der insbesondere einkommensschwache Haushalte belaste. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass mit der vorgesehenen Übergangsregelung hinreichend Gelegenheit gegeben werde, sich auf die veränderte Gesetzeslage einzustellen, da im Regelfall erst der Geburtsjahrgang 1983 in voller Wirkung betroffen sei. Zudem werde die verfassungsrechtlich notwendige Steuerfreistellung von Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums des unterhaltsberechtigten Kindes bei Fortfall der bisherigen Ansprüche durch den möglichen Abzug als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen nach § 33a Abs. 1 EStG gewahrt. Die Koalitionsfraktionen brachten einen Antrag in die Ausschusserörterungen ein, mit dem Folgeänderungen zur Absenkung der Altergrenze für die Gewährung von Kindergeld/kindbedingten Freibeträgen bei der Hinterbliebenenversorgung sowie bei laufenden Altersvorsorgeverträgen berücksichtigt werden sollten. Der Koalitionsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen wiesen im Zusammenhang mit der Absenkung der Altersgrenze darauf hin, dass sich Studenten zu Beginn des Studiums entscheiden müssten, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollten. Diese Entscheidung sei nach § 8 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unwiderruflich. Kinder von Beihilfeberechtigten, die derzeit studierten, hätten diese Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts getroffen. Durch die Anknüpfung an das Kindergeld bestehe die Beihilfeberechtigung bisher bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für diesen Personenkreis ende mit der

Kürzung des Kindergeldbezugszeitraumes die Beihilfeberechtigung zwei Jahre früher, d. h. mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Das bedeute, dass Familien mit berücksichtigungsfähigen studierenden Kindern einen Teil der Absicherung bei Krankheit verlieren und die erhöhten Kosten für eine notwendige private Krankenvollversicherung für das Kind tragen müssten. Eine Alternative, etwa der Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung, sei ausgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen forderten die Bundesregierung daher auf und empfehlen den Ländern, im Beihilferecht eine Übergangsregelung (Rechtsverordnung) für bereits oder im Wintersemester 2006/2007 eingeschriebene berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten vorzusehen. Diese Studierenden sollen wie bisher bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, zzgl. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes oder davon befreiender Tätigkeit als Entwicklungshelfer, weiter beihilfeberechtigt bleiben. Später (d. h. ab dem Sommersemester 2007) immatrikulierte Studierende würden von der Übergangsregelung nicht erfasst.

Zu der mit den Gesetzentwürfen beabsichtigten Absenkung des Sparer-Freibetrages hoben die Koalitionsfraktionen hervor, dass insofern ein weiterer Schritt zum Subventionsabbau angegangen werde. Es blieben nach der Absenkung auf 750 bzw. 1 500 Euro bei den derzeit geltenden Zinssätzen Erträge aus einer Anlagesumme von über 50 000 Euro steuerfrei. Die Heranziehung von Kapitalvermögen in dieser Größenordnung zur Finanzierung staatlicher Aufgaben erscheine gerechtfertigt, zumal durch die Besteuerung eine Verminderung des Kapitalstocks nicht zu erwarten sei. Die Fraktion der FDP betonte, die Herabsetzung des Sparer-Freibetrages stelle neben den weiteren Maßnahmen eine erhebliche Belastung dar und erschwerte die private Altersvorsorge, ohne dass eine Entlastung durch niedrigere Steuertarife absehbar sei. Die vorgesehene Rechtsänderung treffe daher auf die Ablehnung der Fraktion der FDP. Die Fraktion DIE LINKE. verdeutlichte gleichfalls ihre Ablehnung unter Hinweis darauf, dass die individuelle Altersvorsorge und die eigenständige Absicherung von Lebensrisiken erschwert würden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte geltend, dass die isolierte Kürzung des Sparer-Freibetrages vor allem zu Lasten derjenigen gehe, die aus ihrem geringen Einkommen über die staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge hinaus oder auch alternativ aus freiem Entschluss für ihr Alter vorsorgten. Ohne eine Konzeption zur Neuregelung der Besteuerung der Kapitalerträge dürfe es keine Kürzung des Sparer-Freibetrages geben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte mit dieser Begründung den Antrag, von der Absenkung des Sparer-Freibetrages abzusehen.

Die Koalitionsfraktionen sahen lediglich im Hinblick auf die Anpassung der Freistellungsaufträge an den abgesenkten Sparer-Freibetrag Änderungsbedarf und brachten entsprechende Änderungen in die Ausschussberatungen ein. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Dagegen wurde der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP sowie DIE LINKE. abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen brachten darüber hinaus weitere Änderungsanträge in die Ausschussberatungen ein. Zum einen beantragten die Koalitionsfraktionen, eine klarstellende Regelung zur Berechnung des Zuschlags auf die Einkommensteuer bei Spitzenverdienern vorzunehmen. Die Fraktion der FDP wandte sich grundsätzlich gegen die Einführung des Zuschlags und verwies auf die in der öffentlichen Anhörung vorgetragenen Bedenken verfassungsrechtlicher Natur. Zudem sei ein derart geringes Steuermehraufkommen zu erwarten, dass der Schluss naheliege, es handele sich um einen lediglich symbolischen Vorgang. Die Fraktion DIE LINKE. vertrat die Auffassung, der Zuschlag für Spitzenverdiener bilde für die beträchtlichen Mehrbelastungen von Arbeitnehmern keinen gerechten Ausgleich. Es sei erforderlich, den Spitzensteuersatz für alle Einkunftsarten gleichermaßen anzuheben und Bezieher hoher Einkommen in einem wesentlich größeren Umfang an der Finanzierung des Gemeinwesens zu beteiligen als mittlere und geringe Einkommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah das Verhältnis der von den Bürgern abgeforderten Belastungen in sozialer Hinsicht nicht als gewahrt und verwies auf die verhältnismäßig geringfügigen Steuermehreinnahmen, die aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer für Spitzenverdiener zu erwarten seien. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen trafen in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007 unsystematische Ergebnisse bei der Anwendung des § 32c EStG in den Fällen des Zusammentreffens mit tarifermäßigt zu besteuernden Einkommensteilen (§§ 34 und 34b EStG) vermeide, indem Einkünfte im Sinne der §§ 34, 34b EStG aus dem Anwendungsbereich des § 32c EStG ausgeschlossen würden. Die Koalitionsfraktionen fordern die Bundesregierung auf, auch die vom Bundesrat aufgezeigten unsystematischen Auswirkungen in Fällen des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) zu überprüfen und ggf. erforderliche Rechtsänderungen zeitnah in einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Antrag zur Begrenzung der beschränkten Steuerpflicht des Bordpersonals auf Fälle, in denen das Luftfahrzeug im internationalen Luftverkehr eingesetzt wird, wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Darüber hinaus trafen die Koalitionsfraktionen im Verlauf der Ausschussberatungen zur Besteuerung von Softwareüberlassung die Feststellung, sie stimmten darin überein, dass die Veräußerungen von Standard-Software wie bisher nicht vom Rechtebegriff des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG erfasst werden soll und ein Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG nicht vorzunehmen sei. Die weiteren Einzelheiten sollen im Rahmen einer entsprechenden Verwaltungsanweisung geregelt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte in die Ausschussberatungen einen Entschließungsantrag ein, in dem insbesondere beanstandet wird, dass insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine höhere Belastung erführen als Unternehmen und von den Veränderungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers und der Entfer-

nungspauschale besonders betroffen seien. Namentlich die Herabsetzung der Pendlerpauschale weise erhebliche verfassungsrechtliche Risiken auf und verletze das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass der Zuschlag zur Einkommensteuer für Spitzenverdiener einen gerechten Ausgleich herstelle. Verfassungsrechtlich bedenklich sei gleichfalls die Verschonung der Gewinneinkünfte vor dem Zuschlag mittels eines Entlastungsbetrages, da dies gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen verstoße. Die Fraktion DIE LINKE. wandte sich in ihrem Antrag ferner gegen die Verkürzung der Bezugsdauer des Kindergeldes. Die Bestimmung betreffe 451 000 Kindergeldberechtigte und entziehe den Studierenden und Auszubildenden in der betroffenen Altersklasse einen wesentlichen Bestandteil ihrer Finanzierung. Dies werde entgegen der angekündigten Zielsetzung die Ausbildungszeiten verlängern sowie die soziale Auslese bei den Studierenden verstärken. Zudem träten durch die Kürzung erhebliche Belastungen für Alleinerziehende auf, da der Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende an den Bezug des Kindergeldes gekoppelt sei. Schließlich sei die Senkung des Sparer-Freibetrages zu kritisieren, die zukünftig Kleinsparerinnen und Kleinsparer verstärkt steuerlich belasten werde. Die Fraktion DIE LINKE. sprach sich in dem Entschließungsantrag dafür aus, die Bundesregierung aufzufordern, den Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 zurückzuziehen und gesetzliche Maßnahmen im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu ergreifen, die eine sozial gerechte Beteiligung aller Steuerpflichtigen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben garantierten. Grundprinzip solle die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein. Das Steuerrecht sei einfach und transparent zu gestalten, indem der Spitzensteuersatz für alle Einkunftsarten gleichermaßen angehoben, Steuerbefreiungen und Sonderregelungen im Sinne einer tatsächlichen Vereinfachung des Steuerrechts abgeschafft und das steuerfreie Existenzminimum realitätsgerecht angehoben werde. Im Sinne der Individualisierung des Einkommensteuerrechts sei das Ehegattensplitting in eine Freibetragsregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bis in Höhe des steuerfreien Existenzminimums umzuwandeln. Das Existenzminimum der im Haushalt der Steuerpflichtigen lebenden Kinder sei steuerfrei zu stellen, indem das Kindergeld auf 250 Euro erhöht werde. Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte der Steuerpflichtigen seien weiterhin als Werbungskosten zu behandeln und Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie im Inland anfallen, effektiver zu erfassen. Die steuerlichen Gewinne der Unternehmen sollen realitätsnah und umfassend ermittelt, Steuerbefreiungen und -gestaltungen entsprechend abgeschafft werden. Der Entschließungsantrag wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat dem federführenden Finanzausschuss Bürgereingaben übermittelt, in denen die Petenten die Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler, die Absenkung des Sparer-Freibetrages sowie die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer beanstandet haben. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss über einen Dachverband von Lohnsteuerhilfevereinen 100 000 Protestschreiben erhalten, in denen die Kürzungen bei der Entfernungspauschale wie auch generell Einschränkungen beim Abzug von Werbungskosten bei Arbeitnehmern durch den Entwurf zum Steueränderungsgesetz 2007 kritisiert wurden. Der Finanzausschuss hat die bei ihm eingegangenen Eingaben dem grundgesetzlich zuständigen Petitionsausschuss zugeleitet. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss um Stellungnahme zu den Anliegen nachgesucht. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen. Änderungen im Sinne der Petenten hat der Ausschuss nicht vorgesehen. Im Einzelnen haben die Koalitionsfraktionen unter Bezugnahme auf die Eingaben darauf hingewiesen, dass mit der Einschränkung der Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers eine steuerliche Subventionierung abgebaut werde. Das deutsche Steuerrecht treffe eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Kosten der privaten Lebensführung und beruflichen Aufwendungen. Die steuerliche Geltendmachung des häuslichen Arbeitszimmers habe sich indes als äußerst streitanfällig und verwaltungsaufwendig erwiesen, so dass die Konzentration auf Fälle, in denen das Arbeitszimmer den Arbeitsmittelpunkt des Steuerpflichtigen darstelle, als zielführend erscheine. Auch für die Herabführung des Sparer-Freibetrages und die Veränderungen bei der Entfernungspauschale gelte, dass insoweit eine Subvention abgebaut werde. Im Übrigen wird zu den Anliegen der Petenten auf die im Ausschussbericht dargestellten Erörterungen verwiesen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassung an die Änderung der Überschrift von Artikel 4 und die Einfügung der neuen Artikel 5a bis 5d.

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1a (§ 2 Abs. 6)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung des § 32c EStG.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 13)

Nach geltender Rechtslage ist im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft die Arbeitgebererstattung für Familienheimfahrten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung steuerfrei. Da ab 2007 die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Familienheimfahrten gemeinsam im § 9 Abs. 2 EStG (neu) geregelt sind, musste das Zitat für die Familienheimfahrten auf die Sätze 7 bis 9 eingegrenzt werden, da ansonsten auch eine evtl. Arbeitgebererstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerfrei wäre.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Nr. 16)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 5a Satz 3)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 2 Satz 5)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 11 (§ 32a Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung des § 32c. Der Entlastungsbetrag nach § 32c wird von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen. Er ist daher erst nach der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu berücksichtigen. Eine Aufnahme in den Katalog der Vorschriften, die bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu berücksichtigen sind, ist daher unzutreffend. Er ist stattdessen in die Aufzählung der Minderungen der tariflichen Einkommensteuer in § 2 Abs. 6 aufzunehmen, s. Artikel 1 Nr. 1a.

Zu Nummer 12 (§ 32c)

Zur Begrenzung des Verhältnisses der Gewinneinkünfte zur Summe der Einkünfte auf 100 v. H.:

Der Anteil der Gewinneinkünfte am zu versteuernden Einkommen wird durch eine Verhältnisrechnung ermittelt. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Gewinneinkünfte zur Summe der Einkünfte. Liegen negative Einkünfte aus Einkunftsarten vor, die nicht zu den Gewinneinkünften gehören (Überschusseinkünfte), kann es sich ergeben, dass die Summe der Gewinneinkünfte höher ist als die Summe der Einkünfte. Daraus würde sich ein Anteilssatz oberhalb vom 100 v. H. errechnen, der zu einem überhöhten Entlastungsbetrag führen würde. Der Anteil der Gewinneinkünfte an der Summe der Einkünfte wird daher auf höchstens 100 v. H. begrenzt.

Beispiel:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinneinkünfte)	5 000 000 Euro
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte)	./. 3 000 000 Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschusseinkünfte)	./. 1 000 000 Euro
Summe der Gewinneinkünfte	2 000 000 Euro
Summe der Einkünfte (Gewinn- und Überschusseinkünfte)	1 000 000 Euro

Der Anteil der Gewinneinkünfte an der Summe der Einkünfte beträgt 100 v. H.

Zum Ausschluss der nach den §§ 34, 34b ermäßigt besteuerten Einkünfte aus den Gewinneinkünften:

Durch den in § 32c vorgesehenen Entlastungsbetrag sollen Gewinneinkünfte von dem Zuschlag zur Einkommensteuer für Spitzenverdiener verschont werden. Dieser Zuschlag ist Bestandteil des Grundtarifs nach § 32a Abs. 1. Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, werden auf diese Einkünfte gemäß den §§ 34, 34b besondere – ermäßigte – Tarife angewendet.

Der am Grundtarif anknüpfende Entlastungsbetrag führt zu unsystematischen Ergebnissen, wenn in dem zu versteuernden Einkommen Einkünfte enthalten sind, die nach besonderen ermäßigten Steuersätzen berechnet werden. Durch die Überlagerung der verschiedenen Tarifsysteme kommt es zu einer überproportionalen Entlastung. Die Einkommensteuer unterschreitet die Höhe der Einkommensteuer, die sich ohne den Zuschlag für Spitzenverdiener ergeben würde. Außerordentliche Einkünfte im Sinne der §§ 34, 34b werden daher bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags nicht berücksichtigt. Sie werden ausschließlich nach den für sie geltenden ermäßigten Tarifen besteuert.

Zu Nummer 13 (§ 39b Abs. 2 Satz 8)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 14 (§ 40 Abs. 2)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e)

Durch die Einfügung des § 49 Abs. 1 Nr. 4e EStG wird die beschränkte Steuerpflicht des Bordpersonals von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen mit Sitz im Inland betrieben werden, erweitert. Der Änderungsantrag beschränkt diese Regelung auf Fälle, in denen das Luftfahrzeug im internationalen Luftverkehr eingesetzt wird. Nur in diesen Fällen steht Deutschland nach den Regelungen in Artikel 15 Abs. 3 des OECD-Musterabkommens und den entsprechenden deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) ein Besteuerungsrecht für das beschränkt steuerpflichtige Bordpersonal von Luftfahrzeugen zu. Die Änderung vermeidet, dass von der Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4e EStG auch das beschränkt steuerpflichtige Bordpersonal von inländischen Unternehmen erfasst wird, das auf Flügen eingesetzt wird, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines ausländischen Staates durchgeführt werden. Für Einkünfte aus dieser Tätigkeit weist Artikel 15 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens und den entsprechenden deutschen DBA dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu.

Außerdem erfolgt eine notwendige redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Zu Nummer 16 (§ 50a Abs. 4)

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Zu Buchstabe d (Absatz 40 Satz 7 und 8 – neu –)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG und nach § 10a EStG in Verbindung mit § 82 EStG sind Beiträge zugunsten entsprechender Verträge nur begünstigt, wenn diese die in den einzelnen Vorschriften genannten Kriterien erfüllen. Sie können auch mit einer Hinterbliebenenabsicherung ergänzt werden. Zum Kreis der begünstigten Hinterbliebenen gehören u. a. die kindergeldberechtigten Kinder des Steuerpflichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf § 32 EStG Bezug genommen.

Die Absenkung der Altersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld/kindbedingte Steuerfreibeträge führt zu einer Einschränkung des Umfangs einer steuerlich begünstigten Hinterbliebenenabsicherung.

Um zu vermeiden, dass es bei bereits abgeschlossenen Verträgen zu einer Einschränkung der zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Anbieter bereits vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung kommt, ist für das Vorliegen einer steuerlich begünstigten Hinterbliebenenversorgung – im Hinblick auf die Altersgrenze für die zeitliche Gewährung des Kindergeldes beziehungsweise der kindbedingten Steuerfreibeträge – weiter auf den § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung abzustellen. Werden Beitragsanteile für eine entsprechende Hinterbliebenenversorgung verwendet, handelt es sich dementsprechend nicht um eine förderschädliche Verwendung der Beiträge.

Zu den Buchstaben h, i und j (Absätze 55f, 55g und 59b)

Auf Grund der Herabsetzung des Sparer-Freibetrages können früher erteilte Freistellungsaufträge nicht mehr ausgeführt werden, ohne dass Steuerausfälle und entsprechende Haftungsfolgen für die Kreditinstitute drohen. Die Freistellungsaufträge müssen deshalb an den neuen Sparer-Freibetrag angepasst werden.

Um den damit verbundenen Aufwand für die Steuerpflichtigen wie für die Kreditwirtschaft auf das Unvermeidliche zu beschränken und unnötige Veranlagungsfälle zu vermeiden, wird zugelassen, dass die Kreditwirtschaft die Freistellungsbeträge in entsprechend reduzierter Höhe weiterhin berücksichtigen kann, auch wenn kein neuer Freistellungsauftrag vorliegt. Die Reduzierung ist bei jedem Freistellungsauftrag um den Prozentsatz vorzunehmen, um den der bisherige Sparer-Freibetrag einschl. Werbungskosten-Pauschbetrag verringert wird, das sind 56,37 v. H. Ein neuer Freistellungsauftrag braucht in diesem Fall nur erteilt zu werden, wenn der Steuerpflichtige das reduzierte Freistellungsvolumen – unter Beachtung der neuen Freistellungsgrenze – ändern möchte.

Alternativ könnte zugelassen werden, dass die Kreditwirtschaft bestehende Freistellungsaufträge ab dem 1. Januar 2007 gesetzlich generell bis maximal 801 Euro bzw. 1 602 Euro (bei Zusammenveranlagung) berücksichtigen darf. Werden diese neuen Höchstbeträge nicht überschritten, könnten bestehende Freistellungsaufträge grundsätzlich weiter verwendet werden. Dieses Verfahren wäre für die Kreditwirtschaft möglicherweise etwas einfacher zu vollziehen, kann allerdings zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn das Freistellungsvolumen auf verschiedene Kreditinstitute verteilt worden ist. Es wären daher häufig Anpassungen der Freistellungsaufträge erforderlich, was mit einem deutlichen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Kreditinstitute verbunden wäre.

Wegen der Neufassung des § 52 Abs. 55f EStG wird der bisherige Wortlaut des § 52 Abs. 55f EStG in den neuen § 52 Abs. 55g EStG übernommen.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 6 Abs. 1 Nr. 4; die nachfolgenden bisherigen Sätze verschieben sich entsprechend.

Zu Artikel 3 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 3 (§ 20 Abs. 4)

Mit dem neuen § 20 Abs. 4 BKGG wird die Anwendungsregelung redaktionell an die Anwendungsregelung in dem geänderten § 52 Abs. 40 EStG angepasst.

Zu Artikel 4 (Gesetz über Bergmannsprämien)

Zur Überschrift und zum Einleitungssatz

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz, die im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Artikel 5a (§ 61 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz) – neu – und
Zu Artikel 5b (§ 59 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz) – neu –

Im Gleichklang mit den rentenrechtlichen Regelungen zur Waisenrente bleiben die bisherigen Verweisungen auf das bis zum 31. Dezember 2006 geltende Einkommensteuerrecht bestehen.

Zu Artikel 5c (§ 19 Abs. 4 Gesetz über den auswärtigen Dienst) – neu –

Es handelt sich um eine klarstellende, rein redaktionelle Änderung, weil die Grundlage für die Kindergeldzahlung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den auswärtigen Dienst geändert wurde, ohne dass dies bislang im Gesetz über den auswärtigen Dienst zum Ausdruck gekommen wäre.

Zu Artikel 5d (§ 55 Abs. 3 Abgabenordnung) – neu –

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 6 Abs. 1 Nr. 4; die nachfolgenden bisherigen Sätze verschieben sich entsprechend.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Notwendige redaktionelle Anpassung wegen der Neunummerierung in Artikel 1 Nr. 19.

Berlin, den 29. Juni 2006

Olav Gutting
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333